



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Abscheidertechnik Nord
Doerriesweg 14
22525 Hamburg

Amt Wasser, Abwasser und Geologie
W23 Abwasseranlagen und -betriebe
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Kontakt: Marianne Münster
Telefon: +49 40 428 40-2401
E-Mail: Marianne.Muenster@bukea.hamburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
21.07.2025

Geschäftszeichen
814.10-26.5/84

Datum
29.08.2025

Die Behörde für Umwelt, Klima Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) erlässt folgenden

I

Zulassungsbescheid

1 Zulassung

Aufgrund von § 15 Abs. 6 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der jeweils geltenden Fassung wird die

Firma
Abscheidertechnik Nord
Doerriesweg 14
22525 Hamburg

entsprechend dem Antrag vom 21.07.2025 als

Fachbetrieb für die Wartung von Abscheideranlagen

auf hamburgischem Staatsgebiet zugelassen.

2 Befristung

Diese Zulassung gilt für den Zeitraum vom 01.09.2025 – 31.08.2035. Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.

3 Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann nach § 15 Abs. 6 HmbAbwG widerrufen werden.

Die zuständige Behörde kann die Zulassung insbesondere dann widerrufen, wenn

- der Fachbetrieb seinen in dieser Zulassung festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die festgelegten Zulassungsbedingungen verstößt,
- die der Zulassung zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
- die der Anerkennung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

II

Nebenbestimmungen

1. Zulassungsbedingungen

Wartungen von Abscheideranlagen müssen nach den Vorgaben der Hersteller und den eingeführten Technischen Betriebsbestimmungen durchgeführt werden.

Es dürfen nur geeignete Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden.

Der Fachbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sachkunde des Personals durch entsprechende Schulungsmaßnahmen auf dem jeweils erforderlichen Stand gehalten wird.

Hinweise

Es wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die Arbeiten vor Ort jeweils immer von zwei sachkundigen Personen ausführen zu lassen.

Für mobile Abwasserbehandlungsanlagen sind ggf. erforderliche Genehmigungen gesondert zu beantragen.

2. Nachweise

Zum Nachweis der durchgeführten Wartungen sind gemäß der Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung (NachweisVO) Belege in zweifacher Ausfertigung zu führen.

3. Berichtspflicht

Bis spätestens zum 1. März ist der Zulassungsbehörde eine Übersicht über alle im vorangegangenen Kalenderjahr gewarteten Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen zu übermitteln. Für diese Jahresübersicht ist die von der Zulassungsbehörde übermittelte Vorlage zu verwenden.

4. Überprüfung durch die zuständige Behörde

Die zuständige Behörde kann jederzeit die Voraussetzungen für das Erteilen dieser Zulassung überprüfen.

Hierzu kann sie insbesondere Besichtigungen und Kontrollen der Geräte, Fahrzeuge und Wartungsarbeiten durchführen sowie den Nachweis der Qualifikation des eingesetzten Personals fordern.

5. Mitteilungen an die Behörde

Soweit bei der Wartung erhebliche Mängel festgestellt werden, ist umgehend eine Mitteilung an die zuständige Behörde zu senden.

Änderungen hinsichtlich der Gesellschaftsform, der Firmenbezeichnung, der Firmenstruktur, des eingesetzten Personals und der benutzten Fahrzeuge sind unaufgefordert mitzuteilen.

Sofern Sie als Fachbetrieb in einem anderen Bundesland zugelassen werden, sind Änderungen bzw. die Aberkennung dieser Zulassungen der Behörde unaufgefordert mitzuteilen.

III Ordnungswidriges Handeln

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen unter Nr. II genannten Nachweis nicht führt oder der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt. Ordnungswidriges Handeln wird durch die zuständige Behörde verfolgt.

IV Begründung

Die Wartung von Abscheideranlagen darf nach § 15 Abs. 3 und 6 HmbAbwG nur durch zugelassene Fachbetriebe erfolgen. Nach den vorgelegten Unterlagen und dem jetzigen Kenntnisstand verfügt die Antragstellerin über geeignete Geräte, Fahrzeuge und Fachkräfte und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 S. 2 HmbAbwG.

Die Nebenbestimmungen entsprechen den Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Zulassung als Fachbetrieb wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die genannten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde überprüft werden, der Fachbetrieb seinen Berichts- und Mitteilungspflichten an die Behörde nachkommt, die Sachkunde des Personals durch entsprechende Schulungsmaßnahmen auf dem jeweils erforderlichen Stand gehalten wird und die Berichtspflichten der Nachweisverordnung vom 07. September 1993 (HmbGVBl S. 259), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 288) erfüllt werden.

V Gebühren

Dieser Bescheid ist nach Ziff. 4.14 der Anlage 1 zur UmwGebO gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid wird gesondert zugestellt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.



Marianne Münster

Anlagen:

1. Muster Jahresmeldung (digital übertragen)
2. Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung
(Internet: www.hamburg.de/go/160384)